

**Haushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Ormont  
für das Jahr 2025**

**vom 02.07.2025**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.611.580 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.434.660 €
<b>der Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>176.920 €</b>

**2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	149.830 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.760 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	195.140 €
der Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-191.380 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.550 €

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **400.000 €**.

#### **§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

#### **§ 6 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 werden wie folgt festgesetzt:

##### **Friedhof**

##### **1. Nutzungsrecht an Grabstellen**

a) Reihengrab	500,00 €
b) Doppelgrab	1.000,00 €
c) Reihengrab Kind	250,00 €
d) Reihenurnengrab, (gilt ebenfalls für die Beilegung in vorh. Grab)	250,00 €
e) Doppelurnengrab, je Beisetzung	250,00 €
f) Urnenrasengrab (Einzelgrab), incl. Platte	950,00 €
Urnenrasengrab (Doppelgrab als Tiefengrabstätte), incl. Platte mit 2.Gravur	1.300,00€
g) Urnenanonymgrab	250,00 €
h) Rasengrab für Erdbestattung, incl. Platte	1.400,00 €
j) optional zusätzliches Motiv Kreuz oder Rose auf Rasengrabplatte	85,00 €

##### **2. Grabanfertigung**

a) Erwachsenengrab	600,00 €
b) Urnengrab	150,00 €
c) Kindergrab	450,00 €

##### **3. Leichenhalle**

pauschale Gebühr für die Nutzung der Halle	80,00 €
--	---------

#### **4. Abraumbeseitigung**

einmalige Gebühr für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck  
und sonstigem Abraum, pro Bestattung

50,00 €

#### **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 5.397.431,01€.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 5.683.261,01 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 5.860.181,01 €.

#### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

#### **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Um eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO handelt es bei einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Ormont, 30.06.2025  
Ortsgemeinde Ormont  
gez. Andreas Maus, Ortsbürgermeister

#### **Kenntnisnahme Vermerk der Aufsichtsbehörde:**

Zur Kenntnis genommen gemäß § 97 II der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom 25.06.2025.

54550 Daun, 25.06.2025

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Im Auftrag: DS

gez. Günter Willems

#### **Hinweis für die vorstehende Satzung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.05.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.**

**Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.07.2025 bis einschließlich 15.07.2025 von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) im Rathaus Gerolstein, Zimmer Nr. 217, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, öffentlich aus.**

Ormont, 02.07.2025

Ortsgemeinde Ormont

gez. Andreas Maus, Ortsbürgermeister